Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1161

Antrag

der Abgeordneten Dr. Imle, Mertes, Dr. Supf, Opitz und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) wird wie folgt geändert:

§ 34 a erhält die folgende Fassung:

„§ 34 a

Steuerfreiheit des Mehrarbeitslohns und bestimmter Zuschläge zum Arbeitslohn

(1) Besondere, durch Gesetz oder Tarifvertrag festgelegte Vergütungen für Mehrarbeit einschließlich der durch Gesetz oder Tarifvertrag festgelegten Zuschläge für Mehrarbeit (Mehrarbeitslohn) sind bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn insgesamt 15 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt, steuerfrei, wenn der Mehrarbeitslohn jeweils nach der im einzelnen festgestellten Mehrarbeit besonders ermittelt wird. Mehrarbeit im Sinn des Satzes 1 ist Arbeit, die über die Dauer der durch Gesetz oder Tarifvertrag festgelegten regelmäßigen Arbeitszeit, mindestens jedoch über 45 Stunden in der Woche hinaus geleistet wird.

(2) Die durch Gesetz oder Tarifvertrag festgelegten Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn insgesamt 15 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt, steuerfrei.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind bei Dienstverhältnissen entsprechend anzuwenden, die nicht an einen Tarifvertrag gebunden sind, die jedoch auf Grund besonderer Vereinbarungen nach den Bestimmungen eines Tarifvertrages behandelt werden, der für Dienstverhältnisse der gleichen Art gilt.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu treffen

a) über die Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Grenze des Arbeitslohns von 15 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn sich erst im Laufe des Kalenderjahres ergibt, daß diese Grenze überschritten wird, oder wenn diese Grenze nur durch die Berücksichtigung der in Absatz 2 bezeichneten Zuschläge überschritten wird,

b) über die Berechnung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, wenn diese Zuschläge in den Vergütungen für die Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit enthalten sind."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. März 1963

Dr. Imle
Mertes
Dr. Supf
Opitz
Dr. Achenbach
Dr. Atzenroth
Burckardt
Dr. Danz
Dr. Dörinkel
Dr. Effertz
Ertl
Dr. Hamm (Kaiserslautern)
Dr. Hoven
Keller
Dr. Kohut
Kreitmeyer
Dr. Krümmer
Kubitza
Logemann
Dr. Mälzig
Mauk
Dr. h. c. Menne (Frankfurt)
Freiherr von Mühlen
Murr
Ollesch
Peters (Poppenbüll)
Dr. Rutschke
Schmidt (Kempten)
Spitzmüller
Dr. Stammberger
Wächter
Walter